

Gegenüberstellung des handelsrechtlichen Bilanzansatzes und der Bewertung unter Going-Concern bei Abkehr von Going-Concern

#PH0001

	Position	Handelsbilanz unter der Going-Concern-Prämisse	Handelsbilanz unter Abkehr der Going-Concern-Prämisse	Hinweise zum handelsrechtlichen Bilanzansatz und der Bewertung bei Abkehr von der Going-Concern-Prämisse
A.	VERMÖGEN			
1.	Ausstehende Einlagen auf gezeichnetes Kapital (Stammkapital, Kommanditkapital)	✓	✓	Sofern realisierbar und unstreitig
2.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
2.1	- Selbstgeschaffene	✗	✗	Ansatzverbot § 248 Abs. 2 HGB greift weiterhin
2.2	- Firmen- bzw. Geschäftswert (selbstgeschaffen)	✗	✗	Ansatzverbot § 248 Abs. 2 HGB greift weiterhin
2.3	- Erworbene	✓	✓	Sofern vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht und veräußerbar. Bewertung bei weiterer betrieblicher Nutzung: - weiter planmäßig abzuschreiben - zugrunde liegende Nutzungsdauer überprüfen und ggf. korrigieren inkl. Korrektur des Abschreibungsplans außerplanmäßige AfA, wenn Verwertungserlöse den Buchwert unterschreiten Wenn keine weitere betriebliche Nutzung mehr geplant, dann Bewertung wie Umlaufvermögen zum Liquidationswert Fortgeführte Anschaffungskosten bilden Bewertungsobergrenze
3.	Grundstücke, Gebäude	✓	✓	Bewertung bei weiterer betrieblicher Nutzung: - weiter planmäßig abzuschreiben - zugrunde liegende Nutzungsdauer überprüfen und ggf. korrigieren inkl. Korrektur des Abschreibungsplans - außerplanmäßige AfA, wenn Verwertungserlöse den Buchwert unterschreiten Wenn keine weitere betriebliche Nutzung mehr geplant, dann Bewertung wie Umlaufvermögen zum Liquidationswert Fortgeführte Anschaffungskosten bilden Bewertungsobergrenze
4.	Sachanlagen (Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	✓	✓	Bewertung bei weiterer betrieblicher Nutzung: - weiter planmäßig abzuschreiben - zugrunde liegende Nutzungsdauer überprüfen und ggf. korrigieren inkl. Korrektur des Abschreibungsplans - außerplanmäßige AfA, wenn Verwertungserlöse den Buchwert unterschreiten Wenn keine weitere betriebliche Nutzung mehr geplant, dann Bewertung wie Umlaufvermögen zum Liquidationswert

Stand: 01.03.2026

1/1 Gegenüberstellung des handelsrechtlichen Bilanzansatzes und der Bewertung unter Going-Concern bei Abkehr von Going-Concern.

	Position	Handelsbilanz unter der Going-Concern-Prämisse	Handelsbilanz unter Abkehr der Going-Concern-Prämisse	Hinweise zum handelsrechtlichen Bilanzansatz und der Bewertung bei Abkehr von der Going-Concern-Prämisse
				Fortgeführte Anschaffungskosten bilden Bewertungsobergrenz
5.	Finanzanlagen	✓	✓	Verkehrs-/Kurswert; ggf. Abschläge , sofern nicht realisierbar, z. B. Beteiligungsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten
6.	Vorräte	✓	✓	Verwertbare RHB, Vorräte zu Liquidationserlösen ; ggf. Ansatz Schrottwert , wenn nicht anderweitig veräußerbar
7.	Forderungen (aus Warenlieferungen, Leistungen, sonstige)	✓	✓	Sofern werthaltig und durchsetzbar : Ansatz zum Nominalwert; bei zweifelhaften Forderungen ggf. Abschläge
8.	Gesellschaftsrechtlich begründete Forderungen (z.B. gemäß §§ 30,31 GmbHG; §§ 56 Abs. 2, 9 Abs. 1 GmbH)	✓	✓	z. B. Rückforderung von Darlehen oder Ausschüttungen , die das Stammkapital beeinträchtigen oder von Gewinnausschüttungen bei nicht vollständig eingezahltem Stammkapital (Ansatz, wenn Forderung durchsetzbar und einbringlich)
9.	Ansprüche gegenüber Dritten auf vertraglicher Grundlage (z.B. aufgrund belastbarer Liquiditätsausstattungsgarantien, „harder“ Patronatserklärungen)	✗	✗	Nur ansatzfähig, wenn rechtlich bereits entstanden, sowie durchsetzbar und einbringlich
10.	Wertpapiere	✓	✓	Verkehrs-/Kurswert; ggf. Abschläge , sofern nicht realisierbar, z. B. Beteiligungsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten
11.	ARAP	✓	✓	Ansatz nur , soweit Gegenleistung noch erfüllt und genutzt wird Rückforderungsansprüche oder Rückzahlungsverpflichtungen aus den zugrunde liegenden Verträgen als sonstiger Vermögensgegenstand anzusetzen, wenn durchsetzbar und werthaltig
12.	Aktive latente Steuern	✓	✓	Ansatzmöglichkeit dem Grunde nach Aber: Mit geplanter Geschäftseinstellung sinkt Wahrscheinlichkeit, die Steuervorteile nutzen zu können (insbes. Verlustvorträge). In der Regel werden aktive latente Steuern nicht mehr werthaltig sein!
B	SCHULDEN			
13.	Pensionsverpflichtungen	✓	✓	Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag keine Ansammlung mehr Verteilung des Unterschiedsbetrages nach Artikel 67 (1) S. 1 EGHGB nicht mehr zulässig
14.	Mittelbare Pensionsverpflichtungen und Altsusagen	✗	✓	Passivierung zum vollständigen Schuldenausweis Wahlrecht nach Artikel 28 (1) EGHGB nicht mehr anwendbar
15.	Rückstellungen	✓	✓	Ansatz mit Erfüllungsbetrag (geschätzter Wert wird zum erwarteten Wert)

	Position	Handelsbilanz unter der Going-Concern-Prämisse	Handelsbilanz unter Abkehr der Going-Concern-Prämisse	Hinweise zum handelsrechtlichen Bilanzansatz und der Bewertung bei Abkehr von der Going-Concern-Prämisse
16.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	✓	✓	Bei ernsthafter Aussicht der Inanspruchnahme ; ggf. vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten ist zu berücksichtigen (Abzinsung!) Achtung: bei Gesellschaften, die nicht unter § 274 HGB fallen und die eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für passive latente Steuern bilden müssen, sind bislang quasi-permanente Differenzen nun zu berücksichtigen
17.	Ansammlungsrückstellungen (Rückbau- und Abbruchverpflichtungen, Verpflichtungen aus der Beseitigung von Altlasten, etc.)	✓	✓	Ansatz mit dem vollen Wert der bestehenden rechtlichen Verpflichtung Keine Ansammlung mehr!
18.	Schwebende Geschäfte, bei denen sich Leistung und Gegenleistung ausgleichen (Kosten für den Insolvenzverwalter, Löhne und Gehälter, soweit Arbeitsleistung noch erbracht wird, etc.)	✗	✗	Ansatz verbot
19.	Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, Leistungen, Bankverbindlichkeiten, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten für Steuer- und Sozialabgaben etc.)	✓	✓	Ansatz zum Nennwert unabhängig von Fälligkeit (evtl. vorzeitige Fälligkeit)
20.	Sonderposten für erhaltene nicht rückzahlbare Zuwendungen	✓	✗	Bei Rückzahlungspflicht aufgrund der Nichteinhaltung von Bindungsfristen ist passivierter Sonderposten aufzulösen
21.	Rückzahlungspflicht von erhaltenen Zuwendungen	✗	✓	Steht durch die Abkehr von der Going-Concern-Prämisse die Nichteinhaltung der Bindungsfrist fest , ist beabsichtigt oder zu erwarten , dann ist der Rückzahlungsanspruch zu passivieren
22.	Verpflichtungen, durch die Abkehr von der Going-Concern-Prämisse (z. B. aus Vertragsstrafen, Sozialplänen, behördlichen Auflagen, Löhne, für die keine Arbeitsleistung mehr erbracht wird, Abwicklungskosten, etc.)	✗	✓	Passivierungspflicht mit dem vollen geschätzten Erwartungswert, auch wenn rechtlich noch nicht entstanden
23.	Verbindlichkeiten mit qualifiziertem Rangrücktritt	✓	✓	
24.	Gesellschafterdarlehen	✓	✓	Auch im Falle von Nachrangigkeit gemäß § 39 (1) Nr. 5 InsO grundsätzlich zu passivieren
C.	EIGENKAPITAL			Neue Residualgröße zwischen angesetztem Vermögen abzüglich Schulden

Hinweise:

Hinweis 1: Diese Übersicht dient ausschließlich der **Darstellung der wesentlichen Unterschiede** zwischen der Handelsbilanz bei Annahme der Going-Concern-Prämisse und unter Abkehr von der Going-Concern-Prämisse und erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**.

Hinweis 2: Es wird in allen Fällen empfohlen, für

- **betriebswirtschaftliche Fragestellungen einen Wirtschaftsprüfer** und für
- **rechtliche Fragestellungen einen Juristen**

jede Art der Gestaltung oder Entscheidung hinzuzuziehen.